:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Der Bürgermeister
Rathausstraße 4
53797 Lohmar

Stadt Lohmar
Eing.: 20. Aug. 2013
Amt: 03

Amt für Technischen Umweltschutz
Verwaltungsaufgaben
Frau Holzgreve
Zimmer: A 7.21
Telefon: 02241 - 13-2203
Telefax: 02241 - 13-2218
E-Mail: sibille.holzgreve@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	66.0	08.08.2013

Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt für die Aufgaben der Abfallwirtschaft eine AöR zu gründen.

Erstmalig in den Jahren 1982/1983 haben alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet ihre Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Damit ging auch die Aufgabe der Gebührenerhebung auf den Kreis über. Diese Aufgaben sollen nun – neben den Aufgaben der Entsorgung, die gesetzlich dem Kreis obliegen – auf die AöR übertragen werden. Hierfür ist eine Anpassung der im Dezember 1996 neu gefassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Meinem Schreiben sind eine Ausfertigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 1996 sowie ein Entwurf zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigefügt. Ich bitte Sie, die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ihren Gremien zur Zustimmung vorzulegen und mir ein Exemplar unterzeichnet zurück zu senden.

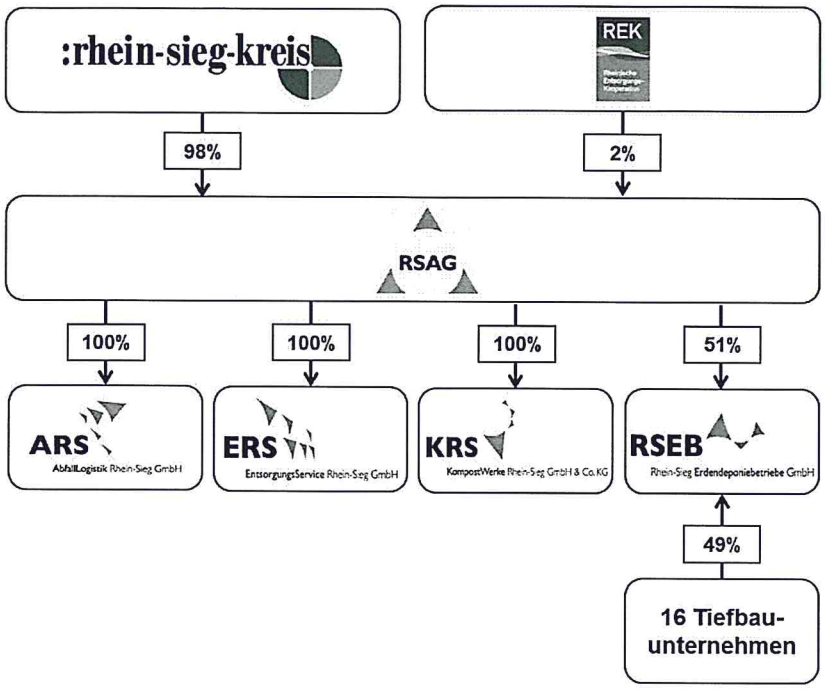
Im Folgenden erläutere ich Ihnen die Hintergründe der Gründung der AöR und den Ablauf für die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Hintergründe der Gründung der AöR

In der heutigen Gesellschaftsstruktur hat die RSAG zwei Gesellschafter: Den Rhein-Sieg-Kreis mit 98 % und den Zweckverband REK mit 2 % der Gesellschaftsanteile. Die Mitglieder des Zweckverbands sind der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn.

Die Tochtergesellschaften der RSAG sind heute:
- die ARS AbfallLogistik GmbH (Sammlung des Mülls)
- die ERS EntsorgungsService GmbH (Gewerbe)
- die KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (Kompostwerke) und
- die RSEB Rhein-Sieg-Erdendeponiebetriebe GmbH (Bodenaushubdeponien).

Die heutige Struktur sehen Sie in der folgenden Graphik:

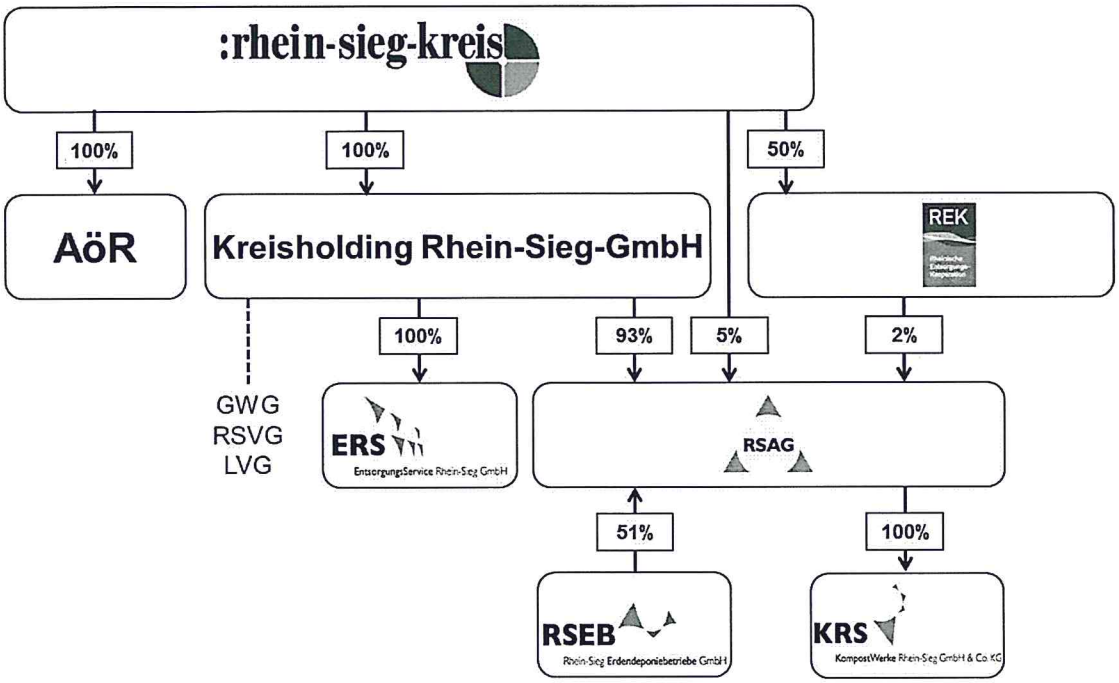


Die derzeitige Gesellschaftsstruktur birgt vor allem das Problem, dass die Drittgeschäfte der ERS GmbH mittelfristig die Inhouse-Fähigkeit der RSAG gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis gefährden können, weil diese Drittgeschäfte einer Tochtergesellschaft evtl. bis zur Muttergesellschaft durchdringen.

Im Fall der RSAG würde das bedeuten, dass der Rhein-Sieg-Kreis sämtliche Leistungen der Abfallentsorgung ausschreiben müsste und sich die RSAG an der Ausschreibung allenfalls beteiligen könnte. Der bisher gewünschte kommunale Einfluss auf die Dienstleistungsqualität wäre damit verloren. Zwar gibt es in Nordrhein-Westfalen anders als in anderen Bundesländern noch keine diesbezügliche Gerichtsentscheidung; dennoch ist ein Risiko gegeben.

Um dieses Problem zu lösen, wurde ein neues gesellschaftsrechtliches Modell aufgestellt, welches im Laufe der Diskussion zwischen der RSAG und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie durch die Beteiligung der Bezirksregierung mehrmals modifiziert werden musste.

Das auf der Folgeseite dargestellte Modell stellt den heutigen Diskussionsstand dar. Danach gründet der Rhein-Sieg-Kreis eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die das gesamte operative Geschäft übernimmt. Die RSAG und die ERS werden mehrheitlich bzw. zu 100 % nebeneinander unter die Kreisholding gehängt – die RSEB und die KRS bleiben als Tochtergesellschaften der RSAG bestehen.



Die AöR wird den größten Teil des operativen Geschäfts übernehmen – ein kleiner Teil wird bei der ERS und insbesondere bei der KRS erhalten bleiben. Beim Rhein-Sieg-Kreis verbleiben die Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Gebührenveranlagung.

Für die Übernahme dieses Geschäfts wird zunächst die ARS auf die RSAG verschmolzen und sämtliches Personal geht auf die AöR über.

Das Modell wurde mit der Bezirksregierung in Köln abgestimmt, da diese die Gründung der AöR im Anzeigeverfahren bestätigen muss.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05., 06., 09. – 13.12.1996 haben die Städte und Gemeinden ihre Aufgaben und Satzungshoheit aus dem Bereich der Abfallwirtschaft auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat seine Tochtergesellschaft RSAG mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt. Nun sollen mit der beigefügten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die von den Städten und Gemeinden auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben auf die AöR weiter übertragen werden.

Diese Ergänzung muss von Ihren zuständigen Gremien sowie vom Kreistag beschlossen werden. Anschließend wird sie der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Mit ihrer Bekanntmachung ist sie sodann rechtswirksam.

Um die Gründung der AöR zeitnah zu vollziehen ist vorgesehen, dem Kreistag die grundlegenden Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 12.12.2013 zur Entscheidung vorzulegen. Ich würde mich daher freuen, wenn die vorlaufenden Beschlüsse der Stadt- und Gemeinderäte möglichst schon in der ersten Sitzungsrunde nach der Sommerpause gefasst werden könnten.

Mein Fachamt sowie die Geschäftsführerin der RSAG stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um in Ihren politischen Gremien über die Hintergründe dieser Änderungsvereinbarung zu informieren.

Gerne kann ich Ihnen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

F. Kühn

Frithjof Kühn
(Landrat)

Anlagen: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Dezember 1996
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (August 2013)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis und der

Stadt Bad Honnef,
Stadt Bornheim,
Stadt Hennef,
Stadt Königswinter,
Stadt Niederkassel,
Stadt Sankt Augustin,
Stadt Siegburg,
Stadt Troisdorf,
Gemeinde Alfter,
Gemeinde Eitorf,
Gemeinde Lohmar,
Gemeinde Much,
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
Gemeinde Ruppichteroth,
Gemeinde Wachtberg und der
Gemeinde Windeck

Präambel

Die derzeit im Müllbeseitigungszweckverband im Rhein-Sieg-Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden und der Rhein-Sieg-Kreis wünschen eine organisatorische Neuordnung der Abfallbeseitigung, die bisher vom Müllbeseitigungszweckverband im Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen wurde. Dabei gehen die Gemeinden und der Rhein-Sieg-Kreis davon aus, daß die Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns wie bisher in einer Hand bleibt.

Der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Gemeinden schließen daher gemäß § 2 Landesabfallgesetz vom 18.02.1973 in Verbindung mit §§ 23 ff Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung v.

01.10.1979 folgende Vereinbarung:

§ 1 (1) Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis.

(2) Diese Regelung gilt nicht für fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle. Die Pflicht zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle bleibt gemäß § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz bei den Gemeinden

§ 2 (1) Der Rhein-Sieg-Kreis wird das Beseitigen der Abfälle, den Anschluß- und Benutzungszwang und die Gebühren für das Gebiet der Vertragsgemeinden durch Satzung regeln.

(2) Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3 Diese Vereinbarung kann frühestens nach dem 31.12.199 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Fris(beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Für die Stadt Bad Honnef

Bad Honnef, den 13.12.198

Stadtdirektor
(Dr. Wahl)

Erster Beigeordneter
(Schneider)

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, den 14.12.1982

(Hüppe)

(Lauer)
Stadtoberverwaltungsrat

Für die Stadt Hennef

Hennef, den 10.12.1982

(Kreuzberg)

(Bank)

Für die Stadt Königswinter

Königswinter, den 14.12.198

(Schmitz)
Stadtdirektor

(Bernert)
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Niederkassel

Niederkassel, den 13.12.198

(Arnold)

(Küpper)

Für die Stadt Sankt Augustin

Sankt Augustin, 14. 12. 19

(Dr. Quasten)

(Roth)

Für die Stadt Siegburg — Siegburg, den 15.12.19

(Dr. Machens) — (Lehmacher)

Für die Stadt Troisdorf — Troisdorf, den 13.12.1982

(Gerhardus) — (Bauer)

Für die Gemeinde Alfter — Alfter, den .....

(Linnenborn) — (Szkwortz)

Für die Gemeinde Eitorf — Eitorf, den .....

(Welter) — (Stahl) — 10.12.19

Für die Gemeinde Lohmar — Lohmar, den 13.12.82

Vandersander — Friese

Für die Gemeinde Much — Much, den 10.12.1982

Henn — Schlimbach

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Neunkirchen-Seelscheid, den 10.12.82

(Ludwig)

(Wierzoch)

Für die Gemeinde Ruppichteroth

Ruppichteroth, den 10/12-8.

(Becker)

(Zilch)

Für die Gemeinde Wachtberg

GEMEINDE WACHTBERG · RHEIN-SIEG-KREIS

Wachtberg, den 14.12.82

(Münch)

(Döring)

Für die Gemeinde Windeck

GEMEINDE WINDECK · RHEIN-SIEG-KREIS · 3

Windeck, den 10.12.1982

(Häfner)

(Niederhausen)

Für den Rhein-Sieg-Kreis

RHEIN-SIEG-KREIS · 50 · SIEGBURG

(Kieras)
Oberkreisdirektor

(Brahm)
Kreiskämmerer

Siegburg, 14.12.1982

Änderung DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und der

Gemeinde Alfter
Stadt Bad Honnef
Stadt Bornheim
Gemeinde Eitorf
Stadt Hennef
Stadt Königswinter
Stadt Lohmar
Stadt Meckenheim
Gemeinde Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel
Stadt Rheinbach
Gemeinde Ruppichteroth
Stadt Sankt Augustin
Stadt Siegburg
Gemeinde Swisttal
Stadt Troisdorf
Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Windeck

vom 05., 06., 09. – 13.12.1996, durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 16.12.1996

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden streben eine organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet an. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996, übertrugen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis. Bisher hat der Rhein-Sieg-Kreis seine kommunale Tochtergesellschaft Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH mit der Aufgabenerfüllung beauftragt. Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt nunmehr, eine Anstalt öffentlichen Rechts zu gründen, die künftig die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung übernehmen wird.

Der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden ändern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996 gemäß § 5 Abs. 7 Landesabfallgesetz NRW in der Fassung vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV.NRW. S. 148), in Verbindung mit §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), wie folgt:

§ 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis. Von der Übertragung umfasst sind auch Rechte zur delegierenden und mandatierenden Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Tochtergesellschaften, Zweckverbände und/ oder eine von dem Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts.

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am **01.01.2014** in Kraft.

Für die Gemeinde Alfter
Alfter, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Bad Honnef
Bad Honnef, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den

_____
(_____) (_____)

Für die Stadt Eitorf
Eitorf, den

_____
(_____) (_____)

Für die Stadt Hennef
Hennef, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Königswinter
Königswinter, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Lohmar
Lohmar, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Meckenheim
Meckenheim, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Gemeinde Much
Much, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Neunkirchen-Seelscheid, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Niederkassel
Niederkassel, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Rheinbach
Rheinbach, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Gemeinde Ruppichteroth
Ruppichteroth, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Sankt Augustin
Sankt Augustin, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Siegburg
Siegburg, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Gemeinde Swisttal
Swisttal, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Stadt Troisdorf
Troisdorf, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Gemeinde Wachtberg
Wachtberg, den

_____ _____
(_____) (_____)

Für die Gemeinde Windeck
Windeck, den

_____
(_____) (_____)

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den 9.8.2013

_____
(_____) (_____)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis und der

Gemeinde Alfter

Stadt Bad Honnef

Stadt Bornheim

Gemeinde Eitorf

Stadt Hennef

Stadt Königswinter

Stadt Lohmar

Stadt Meckenheim

Gemeinde Much

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stadt Niederkassel

Stadt Rheinbach

Gemeinde Ruppichteroth

Stadt Sankt Augustin

Stadt Siegburg

Gemeinde Swisttal

Stadt Troisdorf

Gemeinde Wachtberg

Gemeinde Windeck

Präambel

Um die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten für die Einsammlung, Beförderung, Entsorgung wilder Müllablagerungen und die Unterhaltung und Entsorgung des Inhalts von Straßenpapierkörben zu ermöglichen, werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und 16 Städten und Gemeinden vom Dezember 1982 sowie die inhaltsgleichen wenig später geschlossenen Vereinbarungen mit den Städten Rheinbach und Meckenheim und der Gemeinde Swisttal zwecks Übertragung weiterer Pflichtaufgaben nach KrW/AbfG und LAbfG NW gemäß § 5 LAbfG i. V. m. §§ 23 ff. GkG ergänzt.

Die ergänzte Vereinbarung wird wie folgt gefaßt (Änderungen in Fettdruck):

§ 1 Abs. 1:

Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben **der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und** des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 1 Abs. 2:

Diese Regelung gilt auch für **der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnende fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die der Entsorgungspflicht im Sinne der Abfallsatzung unterliegen (einschl. Schwemmsel) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.**

Für alle anderen "wilden" Abfälle" bleibt die Pflicht zum Einsammeln und Befördern bei den Gemeinden.

§ 2 Abs. 1:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird die Entsorgung der Abfälle, den Anschluß- und Benutzungszwang und die Gebührenerhebung für das Gebiet der Vertragsgemeinden durch Satzung regeln.

§ 2 Abs. 2:

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Für die Gemeinde Alfter

Alfter, den 12.12.96

Gemeindedirektor (Kerstin) (Schwartz) (Szkwortz)

Für die Stadt Rheinbach

Rheinbach, den 10.12.96

Stadtdirektor (Martini) (Paetz)

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, den 12.12.96

Stadtdirektor (Ahlers) (Rohde)

Für die Gemeinde Swisttal

Swisttal, den 12.12.1996

In Vertretung

(Massmann)
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Meckenheim

Meckenheim, den 10.12.1996

In Vertretung

Stadtdirektor (Vennebusch) (Hange)
I. Beigeordneter

Für die Gemeinde Wachtberg

Wachtberg, den 09.12.96

M.ü.n.c.h
Gemeindedirektor (Münch)

Döring
vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Lohmar

Lohmar, den 12. 12. 1996

Bürgermeister Schöpe

Erster Beigeordneter Röger

Für die Stadt Troisdorf

Troisdorf, den 11.12.1996

Stadtdirektor (Wegener)

techn. Beigeordneter (Pietrek)

Für die Gemeinde Much

Much, den 13.12.1996

Gemeindedirektor (Ringhof)

Beigeordneter (Henn)

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Neunk.-Seelsch., den 12.12.1996

Gemeindedirektor (Stampmanns)

Beigeordneter (Lange)

Für die Stadt Niederkassel

Niederkassel, den 11.12.1996

Stadtdirektor (Haverkamp)

Erster Beigeordneter (Schlimbach)

Für die Stadt Königswinter

(Bernert)
Stadtdirektor

Königswinter, den 11.12.1996

(Losem)
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Sankt Augustin

Bürgermeisterin (Riefers)

Sankt Augustin, den 12.12.1996

(Harzendorf)
als vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Siegburg

Bürgermeister (Krieger)

Siegburg, den 13.12.96

Erster Beigeordneter (Lehmacher)

Für die Stadt Hennef

Stadtdirektor (Kreuzberg)

Hennef, den 12.12.96

(Hanraths

Für die Stadt Bad Honnef

Stadtdirektor (Hunker)

Bad Honnef, den 13.12.96

Stadtkämmerer (Behrend)

Für die Gemeinde Eitorf

Eitorf, den 06.12.96

Patt
Bürgermeister (Patt)

Erster Beigeordneter (Ludwigs)

Für die Gemeinde Ruppichteroth

Ruppichteroth, den 13.12.1996
In Vertretung:

Gemeindedirektor (Drawe)

Gemeindeoberamtsrat (Halber)

Für die Gemeinde Windeck

Windeck, den 05.12.1996

Gemeindedirektor (Klumpp)

Beigeordneter (Marx)

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 11.12.96

Oberkreisdirektor (Kühn)

Kreisdirektorin (Lohr)